

SATZUNG

über die 3. Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Sohren vom 16.05.2013

Die Ortsgemeinde Sohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 (Friedhofszweck) wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Die Regelungen finden entsprechend für Totgeburten Anwendung.

Artikel II

§ 10 (Ruhezeit) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ruhezeit in Wahlgräbern beträgt 40 Jahre und in der Urnenwand 30 Jahre. Die Ruhezeit kann gegen Gebühr verlängert werden.

Artikel III

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs.1, Buchstabe a. wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten (Einzelgräber);

Artikel IV

§ 13 (Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten) wird wie folgt geändert:

§ 13 Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder entsprechend der Entscheidung der Friedhofsverwaltung belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern / Wiesengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die

Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

- (3) In jeder Reihengrabstätte / Wiesengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 12 Abs.5, nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Für jede Wiesengrabstätte ist eine Grabplatte vorgesehen, die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Aus den Absätzen 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel V

§ 14 (Wahlgrabstätten) wurde wie folgt geändert:

- (13) Eine Wahlgrabstätte kann auch als Generationengrabstätte genutzt werden. Die Nutzung beschränkt sich auf Angehörige in gerader Linie.

Aus dem Absatz 13 wird der Absatz 14.

Artikel VI

§ 15 (Urnengrabstätten, Urnenbestattungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenwand, Urnenwiesengrabstätten und soweit vorhanden, Urnenreihengrabstätten;
 - b. Anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Urnengrabstätten werden in der Urnenwand, der Urnenwiesengrabstätte und soweit vorhanden als Urnenreihengrabstätten ausgewiesen. Die in Urnenreihengrabfeldern / Urnenwiesengrabfeldern gelegenen Urnenreihengrabstätten / Urnenwiesengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 m x 0,80 m ausgewiesen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wiesen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (8) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und in bereits belegten Reihengrabstätten dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- (9) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Aus dem Absatz 8 wird der Absatz 10.

Artikel VII

§ 16 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird um folgenden Absatz erweitert:

- (12) Die Grabeinfassungsumrandung ist mit Splitt – Basalt in der Farbe grau herzurichten. Dieser wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Artikel VIII

§ 25 (Gebühren) Nr.1., 1.2 und Nr.3. werden hinzugefügt und Nr. 8.1 sowie Nr. 11 geändert:

Nr.1. Es werden folgende Gebühren erhoben:	
1.2 Überlassung einer Wiesengrabstätte	400,00 EUR
Nr.3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	
3.1 in den Maßen 0,80 x 0,80 m	400,00 EUR
Nr.8. Aushebung und Schließen der Gräber	
8.1 bei Erdbestattungen in Reihengräbern/Wiesengräbern	270,00 EUR
Nr.11. Genehmigung der Grabgestaltung	15,00 EUR

Aus den Nummern 3-9 werden die Nummern 4-10. Aus der Nummer 10 wird die Nummer 12.

Artikel IX

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

55487 Sohren, den 16.05.2013
Ortsgemeinde Sohren


Markus Bongard
Ortsbürgermeister

